

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juni 1976

Nummer 34

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20302	10. 6. 1976	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen	236
20305	20. 5. 1976	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen	236
2031	10. 6. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz	236
223	24. 5. 1976	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Arzthelferinnen an den Kaufmännischen Schulen der Stadt Mönchengladbach	237
311 45	14. 6. 1976	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten	237
7811	21. 6. 1976	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Aufhebung der Hofeigenschaft	239
7830	10. 6. 1976	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Approbationsordnung für Tierärzte	237
790	25. 5. 1976	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundeswaldgesetz	237
	31. 5. 1976	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes - LStrG - vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	238
		Berichtigung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der im Wintersemester 1976/77 und Sommersemester 1977 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1976 (GV. NW. S. 186)	239
	11. 6. 1976	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte bei den aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung der Selbständigkeit der Stadt Wesseling (Wesseling-Gesetz) und des Gesetzes über Gebietsänderungen im Neugliederungsraum Düsseldorf eintretenden Änderungen von Gerichtsbezirken und über die Zuweisung von Schöffen und Jugendschöffen aus der Stadt Wesseling	239

20302

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Arbeitszeit der Beamten
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 10. Juni 1976

Aufgrund des § 78 Abs. 3 Landesbeamten gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (ArbZV) vom 2. 10. 1962 (GV. NW. S. 555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 235), wird wie folgt geändert:

1. a) In § 7 wird als Absatz 3 eingefügt:

Die oberste Dienstbehörde kann für Dienststellen, denen neben Beamten des Landes auch Beschäftigte anderer Dienstherren angehören, bestimmen, daß von einem feststehenden täglichen Dienstbeginn und Dienstende abgewichen werden kann.

- b) In § 7 wird der bisherige Absatz 3 Absatz 4.

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

An den Tagen vor Weihnachten und Neujahr endet der Dienst um 12.00 Uhr, soweit diese Tage nicht ohnehin dienstfrei sind.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juni 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
Deneke

(L. S.)

Der Innenminister
Hirsch

– GV. NW. 1976 S. 236.

20305

**Verordnung
zur Übertragung beamtenrechtlicher
Zuständigkeiten des Kultusministers
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 20. Mai 1976

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (BGBl. I S. 1025) und des § 79 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685) sowie auf Grund des § 180 Abs. 3 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344) wird verordnet:

§ 1

Im Vorverfahren für Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis übertrage ich die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Widerspruch auf

die Regierungspräsidenten,
die Schulkollegen bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster,
das Landesamt für Besoldung und Versorgung in Düsseldorf,
das Landesinstitut für schulpädagogische Bildung in Düsseldorf,

die Geschäftsstelle der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht in Köln,
das Landesamt für Ausbildungsförderung in Aachen,
soweit sie oder eine der ihnen nachgeordneten Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die sonstige Handlung vorgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet.

§ 2

Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis übertrage ich für die Fälle, in denen eine unter § 1 fallende Person Kläger oder Beklagter ist, auf die zum Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständige Behörde.

Absatz 1 gilt nicht für Verfahren, in denen die Klage vor Inkrafttreten der Verordnung erhoben worden ist.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Kultusministers vom 23. Oktober 1968 (GV. NW. S. 335) außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 1976

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

– GV. NW. 1976 S. 236.

2031

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten
nach dem Verpflichtungsgesetz**

Vom 10. Juni 1976

Aufgrund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 28. Januar 1975 (GV. NW. S. 158) wird wie folgt geändert:

- In § 1 wird nach Nummer 2 angefügt:
3. bei Verbänden, sonstigen Zusammenschlüssen, Betrieben oder Unternehmen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen,
a) die für die Fachaufsicht zuständige oberste Landesbehörde,
b) die oberste Aufsichtsbehörde
der Behörden oder sonstigen Stellen, für die die Aufgaben ganz oder überwiegend wahrgenommen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juni 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
(L. S.) Deneke

Der Innenminister
Hirsch

– GV. NW. 1976 S. 236.

223

**Verordnung
über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse
für Arzthelferinnen an den Kaufmännischen
Schulen der Stadt Mönchengladbach**

Vom 24. Mai 1976

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchst. c) des Schulverwaltungsge-
setzes (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW.
S. 398) wird verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Arzthelferinnen
an den Kaufmännischen Schulen der Stadt Mönchengladbach
umfaßt:

die Stadt Mönchengladbach,
vom Gebiet des Kreises Viersen:
die Städte Viersen und Nettetal sowie die Gemeinden Brüg-
gen, Schwalmstadt und Niederkrüchten,
vom Gebiet des Kreises Neuss:
die Stadt Grevenbroich sowie die Gemeinden Korschen-
broich, Jüchen und Rommerskirchen,
vom Gebiet des Kreises Heinsberg:
die Städte Erkelenz, Hückelhoven, Wegberg und Wassen-
berg.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Die Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklas-
se für Arzthelferinnen-Lehrlinge an der Berufsschule der Kauf-
männischen Schulen der Stadt Mönchengladbach vom 31.
August 1968 (GV. NW. S. 314) tritt zum gleichen Zeitpunkt
außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 1976

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

– GV. NW. 1976 S. 237.

311
45

**Verordnung
zur Änderung der Ersten Verordnung
über die Zuständigkeit der
Amtsgerichte im Bußgeldverfahren
wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten**

Vom 14. Juni 1976

Auf Grund des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswi-
drigkeiten in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die
Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsver-
ordnungen nach § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswi-
drigkeiten vom 10. Dezember 1968 (GV. NW. S. 431) wird
verordnet:

Artikel I

§ 1 der Ersten Verordnung über die Zuständigkeit der
Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungs-
widrigkeiten vom 9. Januar 1969 (GV. NW. S. 104), zuletzt
geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 1975 (GV. NW. S.
570), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 14 erhält folgende neue Fassung:
„14. Kreis Recklinghausen:
den Amtsgerichten Castrop-Rauxel, Dorsten,
Gladbeck, Haltern, Marl und Recklinghausen.“.
2. Nummer 21 erhält folgende neue Fassung:
„21. kreisfreie Stadt Bottrop:
den Amtsgerichten Bottrop und Dorsten.“.

Artikel II

Bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide, die die Stadt
Bottrop vor dem 1. Juli 1976 erlassen hat, richtet sich die
gerichtliche Zuständigkeit weiterhin nach den bisher gelten-
den Bestimmungen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juni 1976

Für den Justizminister
Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedrich Halstenberg

– GV. NW. 1976 S. 237.

7830

**Verordnung
über Zuständigkeiten
nach der Approbationsordnung für Tierärzte**
Vom 10. Juni 1976

Auf Grund des § 13 Abs. 4 der Bundes-Tierärzteordnung
vom 17. Mai 1965 (BGBl. I S. 416), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 3. Februar 1975 (BGBl. I S. 409), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Anerkennung eines Schlacht-
betriebes als Ausbildungsstätte für die praktische Ausbildung
in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung nach § 45 Abs. 2
Satz 1 der Approbationsordnung für Tierärzte in der Fassung
der Bekanntmachung vom 14. Mai 1976 (BGBl. I S. 1221) ist
der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in
Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juni 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
zugleich als Minister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(L. S.) **Deneke**

– GV. NW. 1976 S. 237.

790

**Verordnung über Zuständigkeiten
nach dem Bundeswaldgesetz**
Vom 25. Mai 1976

Auf Grund des § 23 Abs. 4 Satz 2, des § 34 Abs. 2 Satz 2 und
des § 35 Satz 3 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975
(BGBl. I S. 1037) und des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfa-
chungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S.
1504), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Ernäh-
rung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtages, und
auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungs-
widrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), geändert durch Gesetz vom
20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen
nach § 23 Abs. 4 Satz 1, § 34 Abs. 2 Satz 2 und § 35 Satz 2 des
Bundeswaldgesetzes wird auf den Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten übertragen.

§ 2**(1) Zuständige Behörden für**

- die Anerkennung der Forstbetriebsgemeinschaften nach § 18 Abs. 1,
- den Widerruf der Anerkennung nach § 20,
- die Genehmigung der Auflösung eines Forstbetriebsverbandes nach § 36 Abs. 2,
- die Anerkennung der Forstwirtschaftlichen Vereinigungen nach § 38 Abs. 1,
- die Zulassung des Beitritts einzelner Grundbesitzer nach § 38 Abs. 2 und für
- den Widerruf der Anerkennung Forstwirtschaftlicher Vereinigungen nach § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 20 des Bundeswaldgesetzes sind die höheren Forstbehörden.

(2) Hat eine Forstbetriebsgemeinschaft oder eine Forstwirtschaftliche Vereinigung die Rechtsform des rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gewählt, so kann ihr durch die höheren Forstbehörden gleichzeitig mit der Anerkennung die Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches verliehen werden. In diesen Fällen sind die höheren Forstbehörden auch für die Genehmigung von Satzungsänderungen nach § 33 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und für die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuständig.

(3) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 43 des Bundeswaldgesetzes wird auf die höheren Forstbehörden übertragen.

§ 3**Zuständige Behörden für**

- die Aufforderung an die betroffenen Grundstückseigentümer nach § 22 Abs. 2 Nr. 4,
- das Gründungsverfahren zur Bildung eines Forstbetriebsverbandes nach § 23 Abs. 1,
- die Genehmigung der Satzung eines Forstbetriebsverbandes nach § 23 Abs. 2,
- die Genehmigung der Satzungsänderung eines Forstbetriebsverbandes nach § 31 Abs. 2,
- die Genehmigung zum Ausscheiden von Grundstücken nach § 32 Abs. 2,
- die Aufsicht über den Forstbetriebsverband nach § 34 Abs. 1,
- den Erlass der Satzung nach § 39 Abs. 2 und für
- die Feststellung nach § 39 Abs. 3 Satz 2

des Bundeswaldgesetzes sind die unteren Forstbehörden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 23. Juli 1970 (GV. NW. S. 628) außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. Mai 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L.S.)

Riemer

Für den Minister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

der Finanzminister
Halstenberg

– GV. NW. 1976 S. 237.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Feststellung der Zulässigkeit
der Enteignung nach § 42 Abs. 2
des Landesstraßengesetzes – LStrG –
vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)

Vom 31. Mai 1976

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 6. November 1975, Seite 436, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von einer Grundstücksfläche zugunsten der Gemeinde Grefrath für den Ausbau der Gemeindestraße Tetendonk in Grefrath festgestellt habe.

Düsseldorf, den 31. Mai 1976

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Fickert

– GV. NW. 1976 S. 238.

7811

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die
Aufhebung der Hofeigenschaft**

Vom 21. Juni 1976

Aufgrund des § 19 Abs. 5 der Höfeordnung vom 24. April 1947 (Amtsblatt der britischen Militärregierung Nr. 18 S. 505), zuletzt geändert durch § 57 Abs. 11 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), wird im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Aufhebung der Hofeigenschaft vom 4. März 1949 (GS. NW. S. 719), geändert durch die Verordnung vom 28. Oktober 1971 (GV. NW. S. 347), wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 1976

Der Justizminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen
Dr. Diether Posser

– GV. NW. 1976 S. 239.

Berichtigung

Betrifft: Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der im Wintersemester 1976/77 und Sommersemester 1977 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1976 (GV. NW. S. 186)

In der Anlage muß es richtig heißen:

(Studiengang)	(Hochschule)	(Höchstzahl)
Journalistik	Pädagogische Hochschule Ruhr, Abteilung Dortmund	WS 76/77: 51 SS 77/77: 0

Die Zahlen für den Studiengang Journalistik in der Spalte „Universität Dortmund“ sind zu streichen.

– GV. NW. 1976 S. 239.

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Amtsgerichte bei den auf-
grund des Gesetzes zur Wiederherstellung der Selb-
ständigkeit der Stadt Wesseling (Wesseling-Gesetz)
und des Gesetzes über Gebietsänderungen im Neu-
gliederungsraum Düsseldorf eintretenden Änderungen
von Gerichtsbezirken und über die Zuweisung
von Schöffen und Jugendschöffen aus der Stadt Wes-
seling**

Vom 11. Juni 1976

Aufgrund der Artikel 2 und 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl. III 300 – 4) wird verordnet:

§ 1

(1) Soweit nach den Bestimmungen

des Gesetzes zur Wiederherstellung der Selbständigkeit der Stadt Wesseling (Wesseling-Gesetz) vom 1. Juni 1976 (GV. NW. S. 206),
und des Gesetzes über Gebietsänderungen im Neugliederungsraum Düsseldorf vom 1. Juni 1976 (GV. NW. S. 214)

Gebietsteile aus dem Bezirk eines Amtsgerichts einem anderen Amtsgericht zugeteilt werden, gehen die im Zeitpunkt der Umgliederung bei dem abgebenden Amtsgericht noch nicht erledigten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der den Gerichten sonst zugewiesenen, in Artikel 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung nicht erfaßten Aufgaben insoweit auf das andere Amtsgericht über, als dieses zuständig sein würde, wenn die Angelegenheit erst nach der Änderung der Gerichtsbezirke anhängig geworden wäre.

(2) Für die Verfügungen von Todes wegen, die sich in der besonderen amtlichen Verwahrung des abgebenden Gerichts befinden, sowie für das Schriftgut von Notaren, das sich nach § 51 Abs. 1 der Bundesnotarordnung in der Verwahrung des abgebenden Gerichts befindet, bleibt dieses Gericht jedoch weiterhin zuständig.

§ 2

Rechtsvorschriften, die eine andere Regelung vorsehen, sowie die Befugnisse des Präsidenten des Oberlandesgerichts nach § 51 Abs. 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung bleiben unberührt.

§ 3

(1) Ist der Eintritt von Rechtswirkungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für die die Zuständigkeit nach § 1 auf ein anderes Gericht übergeht, davon abhängig, daß ein Antrag oder eine Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht eingereicht wird, so gilt die Frist als gewahrt, wenn der Antrag oder die Erklärung vor Fristablauf bei dem bisher zuständigen Gericht eingeht. Dieses hat die Sache von Amts wegen an das zuständige Gericht abzugeben.

(2) Absatz 1 tritt ein Jahr nach Änderung der Gerichtseinteilung außer Kraft.

§ 4

Die für das Schöffengericht und für das Jugendschöffengericht bei dem Amtsgericht Köln gewählten Schöffen und Jugendschöffen mit Wohnsitz in der Stadt Wesseling werden ab 1. Juli 1976 für den Rest ihrer Amtszeit den entsprechenden Spruchkörpern bei dem Amtsgericht Brühl zugeteilt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juni 1976

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Diether Posser

– GV. NW. 1976 S. 239.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post, Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.